

Aufhebung Bebauungsplan „Am Grasweg“ der Ortsgemeinde Essingen

Begründung:

1. Anlass und Erfordernis der Aufhebung

Der Bebauungsplan „Am Grasweg“ stammt aus dem Jahr 1967. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, der nicht die Mindestfestsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB enthält. Die zeichnerischen Festsetzungen stellen lediglich die Stellung der Hauptgebäude dar. Die wenigen textlichen Festsetzungen sind unter heutigen städtebaulichen Gesichtspunkten teilweise nicht hinreichend bestimmt, nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr rechtskonform. Zudem leidet der Bebauungsplan an einem Ausfertigungsmangel (fehlende bzw. fehlerhafte Ausfertigung). Dies hat zur Folge, dass der Bebauungsplan keine Rechtsbindung entfaltet. Das Gebiet ist vollständig entwickelt und bebaut.

Mit der Aufhebung sollen rechtmäßige Verhältnisse geschaffen werden. Die künftige Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Berücksichtigung von Umweltbelangen

In dem vollständig entwickelten Gebiet sind keine Umweltbelange betroffen.

3. Durchführung des Verfahrens

Das Aufhebungsverfahren wird nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung des Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensvorschriften, wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) abgesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht oder nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete aus.